

Allgemeine Geschäftsbedingungen der euroShell Deutschland GmbH & Co. KG

§1

1. euroShell gewährt Kunde die Möglichkeit, an Akzeptanzstellen, die mit dem entsprechenden Kartenakzeptanzsymbol gekennzeichnet sind, und bei ausgewählten Dienstleistern bargeldlos gegen Vorlage einer euroShell Karte Produkte und Leistungen (je nach Bezugs-kategorie der einzelnen Karte entsprechend der Kartenbestellung) zu beziehen.

2. Der Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen und Frostschutzmitteln, der Verkauf der übrigen Waren sowie die Erbringung der sonstigen Leistungen erfolgt im Namen und für Rechnung des sich jeweils aus der von euroShell übersandten Rechnung ergebenden Leistenden zu den Bedingungen und Preisen (in der jeweils gültigen Landeswährung) der Gesellschaft, die die Akzeptanzstelle betreibt oder des Dienstleisters, der die Leistung erbracht hat. Der Leistende kann auch euroShell sein. Kunde nimmt zur Kenntnis, dass euroShell die aus diesen Lieferungen/Leistungen erwachsenden Kaufpreis-/Werklohnforderungen etc. von den jeweiligen Liefergesellschaften/Leistenden erwirbt, soweit nicht euroShell selbst Verkäufer/Leistender ist. Kunde stimmt den zugrunde liegenden Abtretungen zu, soweit dies erforderlich ist. euroShell behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

3. Über den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Leistungsumfang hinaus kann euroShell folgende Zusatzdienste anbieten: Bei der Begleichung von Mautgebühren, für die Benutzung bestimmter öffentlicher Straßen in der Bundesrepublik Deutschland und in Belgien durch schwere Nutzfahrzeuge, beauftragt Kunde euroShell, in seinem Namen und für seine Rechnung die von ihm geschuldeten Mautgebühren an den jeweiligen Betreiber des Mautsystems abzuführen. Rechnungslegung erfolgt durch den jeweiligen Betreiber des Mautsystems. euroShell wird eine monatliche Abrechnung an Kunden erstellen. euroShell übernimmt keine Haftung für schuldhaftes Verhalten des jeweiligen Betreibers des Mautsystems, insbesondere für Fehler bei der Rechnungslegung.

4. Die Lieferfähigkeit kann in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein.

5. euroShell ist berechtigt, Gebühren gemäß jeweils gültiger Gebührenübersicht zu erheben. Diese ist für den Kunden jederzeit bei euroShell abrufbar.

§2

1. Kunde erhält von euroShell fahrzeugbezogene (Fahrzeugkarte) bzw. fahrerbezogene (Fahrerkarte) euroShell Karten und separat den dazugehörigen PIN-Code. Kunde kann einen Wunsch-PIN nur im Shell Card Online Portal erhalten. Bei Fragen zur Sicherheit verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise.

2. Eine euroShell Karte ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen kann; sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

3. Kunde hat einen etwaigen Verlust der Karte, die Feststellung einer missbräuchlichen Verfügung mit der Karte oder einen Diebstahl der Karte unverzüglich telefonisch unter +49 (0) 40 / 80 90 80 500 oder im Online-Portal von Shell Card Online mitzuteilen, um die Karte sperren zu lassen. euroShell wird die euroShell Karte im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten sperren. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung der Karte ist Kunde grundsätzlich verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an euroShell weiterzuleiten.

4. Durch Vorlage einer euroShell Karte und Eingabe des PIN-Codes in die dafür vorgesehenen Geräte an den betreffenden Akzeptanzstellen gilt der Inhaber einer euroShell Karte als legitimiert, Produkte und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung von Kunde in Empfang zu nehmen. Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Inhaber zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen mit Wirkung für Kunde in vollem Umfang. Ist eine PIN-Eingabe nicht möglich, sind die Akzeptanzstellen berechtigt, die Legitimation des Inhabers einer euroShell Karte anderweitig zu ermitteln, bspw. durch Unterschriftenleistung auf der Karte.

5. Hat Kunde gegenüber euroShell den Verlust, die missbräuchliche Verwendung oder den Diebstahl einer Karte angezeigt, übernimmt euroShell die Haftung für den nach der Anzeige aus dem Verlust oder aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schaden, es sei denn, Kunde handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Kartenverlust oder -missbrauch euroShell schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der euroShell Karte verwahrt hat oder die PIN einem unberechtigten Dritten zugänglich gemacht hat. Für Mitverschuldensanteile des Kunden findet § 254 BGB Anwendung.

6. euroShell darf die Karten sperren, wenn sie berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karten dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karten besteht.

euroShell wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. euroShell wird die Karten entsperren oder diese durch neue Karten ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet euroShell den Karteninhaber unverzüglich.

§3

1. euroShell stellt Kunden die Forderungen aus Einzelverträgen gem. § 1 mit einer besonderen Abrechnung in Rechnung. Die Transaktionen werden getrennt nach dem jeweiligen Lieferland in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von im Ausland bezogenen Produkten und Leistungen erfolgt in EURO. Die Umrechnung in EURO erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Gebührenübersicht.

2. Die Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung an euroShell fällig. Die Zahlung erfolgt – soweit rechtlich zulässig und keine andere Vereinbarung hierüber getroffen wurde – per SEPA-Firmenlastschrift.

3. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, wird die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt.

4. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen wird Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum, erheben. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt.

§4

1. Sofern hierüber keine andere Vereinbarung getroffen wurde, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

2. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Kunde gegen diese Vereinbarung nachhaltig verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet oder in Vermögensverfall gerät, Sicherheiten nicht erbringt oder Dritte von ihrer Haftung für Kunde zurücktreten und dadurch die Sicherung der Forderung nicht mehr gewährleistet ist. euroShell hat in diesem Fall das Recht, alle Forderungen gegenüber Kunden sofort fällig zu stellen, Sicherheiten zu verwerten, die Forderung zur Einziehung an Dritte weiterzugeben, die Forderung an Dritte zu verkaufen oder Dritte aufgrund ihrer Haftung in Anspruch zu nehmen.

3. Im Falle der Nichteinlösung von Abbuchungen oder nicht termingerechter Bezahlung ist euroShell berechtigt, Kunden Verzugszinsen sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenübersicht zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. euroShell ist berechtigt, bis zur Bezahlung offener Beträge aufgrund Nichteinlösung von Abbuchungen oder nicht termingerechter Bezahlung die ausgegebenen Karten vorübergehend oder endgültig zu sperren.

4. euroShell ist berechtigt, von Kunde jederzeit angemessene Sicherheiten zu verlangen. Die Sicherheiten können nach Beendigung dieser Vereinbarung eine angemessene Zeit, in der Regel 3 Monate, von euroShell zurückgehalten werden.

5. Der Kunde wird, falls aufgrund der Höhe des eingeräumten Kreditrahmens erforderlich, euroShell unverzüglich nach Anforderung die zur Bonitätsprüfung benötigten Unterlagen (Jahresabschlussunterlagen, zusätzlich auf Verlangen ggf. eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Geschäftsjahr mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle) vorlegen und auf Wunsch erläutern, sofern der Kunde gesetzlich zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der euroShell Deutschland GmbH & Co. KG

§5

Kunde verpflichtet sich, die ausgegebenen Karten, sofern sie nicht mehr genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so ordnungsgemäß zu entwerten, dass eine Weiter-nutzung nicht mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung, nach Ablauf der Gültigkeit der Karten, im Falle der Beschädigung der Karten sowie nach berechtigter Aufforderung durch euroShell oder wenn sie – z. B. infolge Verkaufs des Fahrzeugs – nicht mehr benötigt werden.

§6

1. Im Falle einer Übernahme des Geschäftsbetriebes von euroShell durch ein weite-res Konzernunternehmen der Royal Dutch Shell plc ist euroShell berechtigt, diesen Vertrag auf das übernehmende Unternehmen zu übertragen. Als Konzernunterneh-men der Royal Dutch Shell plc gelten solche Unternehmen, an denen diese direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt sind.

2. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle sich aus die-sem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

3. euroShell kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, soweit sich die Marktverhältnisse in technischer Hinsicht (z.B. Online Portal, PIN-Verfahren, Maut Verfahren) erheblich ändern oder durch eine Gesetzesänderung oder Rechtspre-chungsänderung einzelne Klauseln unwirksam werden und die Änderungen der AGB dem Kunden zuzumuten sind. Änderungen oder Ergänzungen werden Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen einen schrift-lichen Widerspruch absendet. Auf diese Folge wird ihn euroShell bei Bekanntgabe noch einmal ausdrücklich hinweisen.